jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/7 83/07/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ein mit Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenes verwaltungsgerichtliches Verfahren kann nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 45 VwGG und § 46 VwGG) neu aufgerollt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983070165.X01

Im RIS seit

06.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at